



SATZUNG

**des Berufsverbandes
der Zootierpfleger e. V.**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Berufsverband der Zootierpfleger e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen, Geschäftsadresse ist der Wohnort des 1. Vorsitzenden.
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den deutschsprachigen Raum.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist

1. die Förderung der Fort- und Weiterbildung von Tierpflegern.
Unterstützung der Ausbildung von Zootierpfleger-Auszubildenden.
Der Austausch von Informationen und Haltungsergebnissen zur Optimierung der Wildtierhaltung.
2. Die Förderung des Umweltschutz-, Naturschutz- und Artenschutzgedankens in allen Kreisen der Bevölkerung.
3. Die Unterstützung der positiven Darstellung der Arbeit von Zoologischen Gärten und des Berufsbildes der Tierpfleger in der Öffentlichkeit
4. Unterstützung und Förderung von Nationalen und Internationalen Arten- und Naturschutzprojekten. (neu zugefügt)

Zur Erreichung dieser Zwecke führt der Verband ihm geeignet erscheinende Maßnahmen durch, insbesondere

die Veranstaltung von Fachtagungen, Seminaren und Workshops sowie die Verbreitung von Informationsmaterial und Fachliteratur.

Dabei arbeitet er unabhängig von Einzelzielen seiner Mitglieder, macht sich aber das große Potential von Fachwissen seiner Mitglieder bei seiner Arbeit zu nutze.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat Ordentliche, Außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und a) über eine abgeschlossene Tierpflegerprüfung verfügt oder b) mindestens ein Jahr ununterbrochen als Hilfstierpfleger gearbeitet hat oder c) sich in der Tierpflegerausbildung befindet.
3. Außerordentliches Mitglied kann werden, wer sich mittelbar oder unmittelbar mit der Haltung und Erforschung von Wildtieren befasst und nicht dem Berufsstand der Tierpfleger angehört.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Ordentlichen sowie Außerordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen, der sich mit der Unterschrift auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
2. Der Vorstand entscheidet über den Antrag innerhalb einer Frist von 6 Wochen seit Eingang nach freiem Ermessen. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushängung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist. Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Dem Antragsteller steht im Falle der Ablehnung das Recht der Berufung zu, über die die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung entscheidet. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit Eingang der Ablehnung beim Vorstand einzureichen.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Zum Nachweis der Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied eine Mitgliedskarte, die auf Anforderung bei Abstimmungen und Wahlen vorzuweisen ist.

§ 7 Beendigung, Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich und endet mit dem Tod des Mitgliedes.
2. Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
3. Der Austritt ist nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 2 Monaten möglich und muss daher bis spätestens 31. 10. des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich vorliegen.
4. Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verband aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist und auch nach zweimaligen Mahnungen durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat nach der zweiten Mahnung den rückständigen Betrag voll entrichtet hat. In der zweiten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes im vereinfachten Verfahren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbandes, so kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzuleiten. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat eingehend beim Vorstand Berufung einlegen, über

die die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung zu beschließen hat. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss oder die Entscheidung einer Schiedskommission beschließen, die aus drei von der Mitgliederversammlung benannten und zwei vom betroffenen Mitglied benannten Mitgliedern zu bilden ist. Der Beschluss der Schiedskommission ist endgültig.

7. Auf begründeten Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Dieser Beschluss ist für maximal 2 Jahre gültig. Mit der ruhenden Mitgliedschaft hat das Mitglied kein Stimmrecht und bekommt keine Fachzeitschrift „Arbeitsplatz Zoo“, solange die Mitgliedschaft ruht.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
2. Mitglieder haben die Pflicht, die vom Verband erhobenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten.
3. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.
4. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht bei Vorstandswahlen und Satzungsänderungen.

§ 8a Aufgaben und Organisation der Fachzeitschrift „Arbeitsplatz Zoo“

1. Die Fachzeitschrift „Arbeitsplatz Zoo“ ist Mitteilungsorgan des Verbandes und wird kostenlos an die Mitglieder abgegeben.
2. Die Fachzeitschrift „Arbeitsplatz Zoo“ darf auch außerhalb des Verbandes ausgegeben werden. Hierfür ist ein Preis zu veranschlagen, der mindestens die Kosten deckt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, über deren jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus bis spätestens 15. 02. des Jahres zu zahlen. Neumitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag anteilmäßig nach Jahres-

quartal, wobei der Beitrag für das Eintrittsquartal voll zu entrichten ist.

2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung von finanziellen Schwierigkeiten des Verbandes können Umlagen erhoben werden, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Ehrenmitglieder und Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 10 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat

§ 11 Der Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r = Stellvertreter/in des Vorsitzenden
3. Vorsitzende/r = Stellvertreter/in des Vorsitzenden
1. Schriftführer/in
2. Schriftführer/in
- Schatzmeister/in
- Referent/in für die Öffentlichkeitsarbeit

II. Der Verband wird gerichtlich wie außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei zumindest eine/r der Vorsitzenden mitwirken muss.

III. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes und seiner Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
2. Über den Wahlmodus wird vor dem Wahlgang abgestimmt. Die Wahl muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Zur Leitung der Wahl wählt die Mitgliederversammlung einen aus zwei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss.

4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Restzeitraum der Amtsperiode.
5. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
6. Mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes müssen Zootierpfleger sein.
Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 13 Aufgaben und Organisation des Vorstandes

1. Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in der Geschäftsführung des Verbandes, der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen sowie den sonstigen Aufgaben, die sich aus der Verfolgung der Zwecke des Verbandes und dieser Satzung ergeben.
2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter oder einem berufenen Vorstandsmitglied, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 4 Wochen ist einzuhalten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des nächsten Stellvertreters.
4. Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Verfahren zulässig, soweit dem alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.
5. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 14 Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus bis zu zehn Mitgliedern des Verbandes zusammen, die durch den Vorstand gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
2. Die Amtszeit des Beirats beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Restzeitraum der Amtsperiode.

3. Der Beirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von einem Jahr. Diese bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.
4. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen.
5. Mindestens halbjährig soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
6. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden, bei der Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
7. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgebenden gültigen Stimmen.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Das Stimmrecht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung ergibt sich aus § 8 Ziffer 3 und 4.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen unter vollständiger Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens einmal pro Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in der Verbandszeitschrift „Arbeitsplatz Zoo“. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Schriftführer und dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über die Behandlung später ein-

gehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Handzeichen. Solche Anträge sind zu behandeln, wenn dies von $\frac{1}{10}$ der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
- c) Benennung eines oder mehrerer Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
- f) Beschlussfassung über die Berufung von Antragstellern gegen die Verwehrung der Mitgliedschaft,
- g) Beschlussfassung über die Berufung von Mitgliedern gegen den Ausschluss,
- h) Beschlussfassung über die Höhe von Beiträgen und Umlagen,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat binnen 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und Grundes schriftlich gefordert wird.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Einfache Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
2. Änderungen des Zweckes des Verbandes bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes. Zur Versammlung nicht erschienene ordentliche Mitglieder können ihre Zustimmung auch in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit der Mitgliederversammlung erklären.

§ 19 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst oder mit einem anderen Verband verbunden werden.
2. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen dem gemeinnützigen Verband „Zoologische Gesellschaft für Arten- und Populationsschutz e. V. München“ zu, der es für gemeinnützige Aufgaben im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Teile dieser Satzung gegen bestehende oder künftige gesetzliche Regelungen verstoßen und daher unwirksam sein, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Münster, der 24. 02. 2018

